

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 34 (1966)
Heft: 8

Artikel: Verbrechen an Kindern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-569342>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

17 Uhr vermisst. *Die beiden sollen sich geäussert haben, gemeinsam in den Tod gehen zu wollen. Nach diesen Aeusserungen und der angetroffenen Situation dürfte es sich eindeutig um einen Freitod handeln. Die beiden Burschen sollen eng befreundet gewesen sein, was ihre Eltern jedoch nicht schätzten und künftig verhindern wollten.*

Glarner Nachrichten, 7. April 1966

Verbrechen an Kindern

Gedanken zu einem Artikel in der «Neuen Zeit», Graz, 12. Mai 1966

Wir haben es hier mit einem Verbrechen zu tun, das vor keiner Landesgrenze Halt macht und überall das gleiche scheußliche Ergebnis zeitigt: Mord an Kindern im Sexualrausch. Es ist wohl das unverständlichste Vergehen, wofür keine Strafe zu hoch ist. Das Gerede von krankhafter Veranlagung darf hier keine Entschuldigung oder Milderung der Gerichtsurteile auslösen.

Dennoch berichtet Peter Kurtz in der oben erwähnten Zeitung von noch Grauenvollerem:

«Auch wenn von 1961 bis 1965 allein in Westdeutschland 71 Kinder (!!!) Sexualmörder zum Opfer fielen, gibt es, objektiv betrachtet, eine noch bewegendere Zahl: Allein in einem Jahr werden in Westdeutschland mehr Kinder von ihren Eltern zu Tode gequält als in vier Jahren von den bundesdeutschen Sexualverbrechern. 90 Kinder wurden 1964 von den unmenschlichen Eltern totgeprügelt, 16 Kinder starben 1964 durch Sexualmörderhände.»

Man fasst sich an den Kopf ob dieser Tatsache. Im ersteren Fall denkt man sich in die Lage der Väter und Mütter hinein: ein Kind sexuell missbraucht und getötet! Unfassbar für jeden Menschen, der sich noch einen Funken von Mitgefühl bewahrt — und in solchen Fällen ist der vermehrte Wunsch nach der Todesstrafe sicher verständlich. Wer einer solchen Tat fähig ist, hat sein Leben absolut verwirkt. Was soll man aber zu Vätern und Müttern sagen, die ihre eigenen Kinder durch Misshandlungen vom Leben zum Tode befördern?! Die unausdenkliche Qual der Wehrlosen ausgedehnt bis zur Todesstunde lässt jede Todesstrafe illusorisch werden, weil sie ja nur einmal ausgesprochen werden... könnte! Es wäre aufschlussreich zu erfahren, welches Strafmaß diese... zufälligen Vätern und Müttern, für die ja erst noch eine Bezeichnung gefunden werden müsste, erhalten haben. Nun, länger als lebenslänglich wird es nicht sein (wenn dieses Strafmaß überhaupt ausgesetzt wurde!) — und das heisst, dass bei «guter Führung» diese — sagen wir mal Individuen — das Gefängnis wieder verlassen und noch ein «friedliches Alter» geniessen können!?

Was sind dagegen homosexuelle «Vergehen» zwischen Erwachsenen — in voller gegenseitiger Uebereinstimmung, die ja nach den Gesetzen in Oesterreich und in Deutschland «von Rechts wegen» auch heute noch geahndet werden müssen und, je nachdem die Betreffenden Glück haben mit den Landesteilen, in denen sie leben und «erwischt» worden sind, auch noch geahndet werden! Was ist das für eine Welt, in der solche Dinge möglich sind! — Werden nicht Homosexuelle mit den Kinderschändern und Kindermörder oft noch in den gleichen Topf geworfen?! — Was sagt man zu solchen «Eltern»?! — Man hat noch selten gehört, dass diese Morde journalistisch so ausgeschlachtet worden sind wie die Fälle von Homosexualität, bei denen nicht einmal ein Angriff auf Gesundheit und Leben des Partners vorlag? Wo bleibt da im Vergleich die sachlich richtige Beurteilung?? Und wann kommen die Änderungen der Strafgesetze nach dem vorurteilslosen Mass??!

Rolf